

## **PROTOKOLL**

über die am Dienstag, den 16. Oktober 2007, von 18.00 Uhr bis 21.50 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

### **33. ordentliche Gemeinderatssitzung**

Anwesend: Simon Aschaber, Christl Bernhofer, Franz Egger, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Reinhard Hechenberger, Eva Hirnsberger, Johannes Hofinger, Roman Jöchel, Renate Kammerlander, Armin Mächtlen, Josef Mayr (bis 21.05 Uhr), Siegfried Pürstl, Michael Rass, Hans-Peter Springinsfeld, Heidi Wimer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: niemand

Nicht entschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

**In der Zeit zwischen 17.10 Uhr und 18.00 Uhr wird im Sitzungszimmer das sogenannte „Citymarketing“ vorgestellt.**

### **T a g e s o r d n u n g** (nach Reduktion)

- I. „Genehmigung“ der Tagesordnung**
- II. „Genehmigung“ der Niederschriften über die 31. und 32. ordentliche Gemeinderatssitzung**
- III. Berichte des Bürgermeisters**

#### **IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes**

- 1) Beschlussfassung „Citymarketing“
- 2) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 3) Mittelfreigabe: Elisabeth Trenner/„Schwarzingerhaus“ (Förderung nach dem SOG 2003)
- 4) Vereinbarung mit dem Land Tirol betreffend eine Erhaltungsabgrenzung im Bereich der sogenannten „Höflinger-Kreuzung“
- 5) Festsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Sonderpädagogischen Zentrum St. Johann und Umgebung
- 6) Indexanpassung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern in der Volksschule Neubauweg
- 7) Änderung der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen)
- 8) Abschluss eines Tauschvertrages und einer „Gesamtvereinbarung“ zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Fritz Egger und der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. (Verlegung des Römerwegs)

#### **V. Berichte und Anträge der Ausschüsse**

- 1) BAUAUSSCHUSS
  - a) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Erörterung des Angebots von Dr. Erich Ortner
  - b) Entscheidung über eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kals“ (Mag. Irmgard und Antonia Silberberger)
  - c) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 2801/1, KG St. Johann in Tirol (Josef Hirnsberger, „Kröpfl“)
  - d) Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplans im Bereich der Gpn. 6119, 6120/2, 6136, 6151/1, 6151/4, 6152/1, 6152/2, 6152/3, 6152/4, 6154 sowie 6190, alle KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)
  - e) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 6152/1, KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)
  - f) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 3410/64, KG St. Johann in Tirol (Herbert Ludewig)
  - g) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts in Teilbereichen der Gpn. 2745 sowie 2758, alle KG St. Johann in Tirol (St. Johanner Bergbahnen GmbH/„Rueppen“/Josef Grandner)
  - h) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
    - 1) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 3480/2 und 3514/1, alle KG St. Johann in Tirol (Siegfried Gruber, Hirzingerweg)
    - 2) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 2578/2 und 2579/2, alle KG St. Johann in Tirol („Müllneralm“ – „altes Liftgebäude“)
    - 3) Umwidmung im Bereich der Gpn. 2745 sowie 2758, alle KG St. Johann in Tirol (St. Johanner Bergbahnen GmbH/„Rueppen“/Josef Grandner)
    - 4) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 6120/2, 6152/1 sowie 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)

- 2) FINANZAUSSCHUSS
  - a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben
  - b) Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Tarife für die Aufnahme im Sozial- und Seniorenzentrum)
- 3) SPORTAUSSCHUSS
  - a) Vergabe der restlichen Jahressubventionen an Vereine für das Jahr 2007
- 4) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
  - a) Bericht über die 23. und 24. Überprüfungsausschusssitzung
- 5) WOHNUNGSAUSSCHUSS
  - a) Bericht über erfolgte Wohnungsvergaben

## VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

**In der Zeit zwischen 17.10 Uhr und 18.30 Uhr wird im Sitzungszimmer das sogenannte „Citymarketing“ vorgestellt.**

Um 17.10 Uhr sind elf Gemeinderäte anwesend. Deren Anzahl erhöht sich bis 17.30 Uhr auf 15, um 18.00 Uhr sind sodann 19 Gemeinderäte anwesend.

Mag. Roland Murauer erläutert das sogenannte „Citymarketing“ anhand einer an die Wand des Sitzungszimmers projizierten PowerPoint-Präsentation. Auszüge dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als Anlage A angeschlossen.

Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt I.) „Genehmigung“ der Tagesordnung sowie IV.1) *Beschlussfassung „Citymarketing“*.

### I. „GENEHMIGUNG“ DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt um 18.00 Uhr die Anwesenden und eröffnet formell die Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister ordnet sodann gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 an, dass der Verhandlungsgegenstand IV.1) *Beschlussfassung „Citymarketing“* als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

Siehe sodann die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt IV.1) *Beschlussfassung „Citymarketing“*.

Nach Abschluss des bezeichneten Verhandlungsgegenstandes IV.1) wird Tagesordnungspunkt I.) behandelt. Der Bürgermeister teilt mit, dass der in der Einladung angegebene Verhandlungsgegenstand V.1.h.3) [*Umwidmung im Bereich der Gpn. 3058/16, 3094/1 sowie 3094/2, alle KG St. Johann in Tirol (Dipl.-Ing. Johann Ritsch – „Goldwiese“)*] von der Tagesordnung abgesetzt wird. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

#### **Beschluss (19:0):**

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.

### **II. „GENEHMIGUNG“ DER NIEDERSCHRIFTEN ÜBER DIE 31. UND 32. ORDENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG**

Reinhard Hechenberger teilt mit, dass er bei der Niederschrift über die 31. Gemeinderatssitzung fälschlicherweise nicht als anwesend angeführt war, obwohl er an der Sitzung teilgenommen hat. (*Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese Ausführungen von Reinhard Hechenberger den Tatsachen entsprechen.*)

#### **Beschluss (19:0):**

Die Niederschriften über die 31. und 32. ordentliche Gemeinderatssitzung werden „genehmigt“.

### **III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS**

„**Moor und more**“. Der Bürgermeister berichtet vom Projekt „Moor und more“ (mehrjähriges grenzüberschreitendes INTERREG<sup>1</sup>-Projekt im Bereich „Rummlerhof“ und *Hüttelmoos*).

**Begehung des „SPZ“**. Renate Kammerlander und Christl Bernhofer erkundigen sich nach einer Begehung des Sonderpädagogischen Zentrums St. Johann und Umgebung. Dies sagt der Bürgermeister zu. In diesem Zusammenhang führt er weiter aus, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung ein „umfassender Bericht“ über die Schulen in St. Johann in Tirol erfolgen werde.

### **IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES**

#### 1) Beschlussfassung „Citymarketing“

Bei ansonsten unveränderter Tagesordnung wird dieser Tagesordnungspunkt als erster Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung behandelt. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend. – Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt I.) „*Genehmigung*“ der Tagesordnung.

Der Vortrag von Mag. Roland Muraier ruft vielfache Reaktionen hervor.

---

<sup>1</sup> Die Gemeinschaftsinitiative **INTERREG** des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Europäischen Union (siehe hierzu etwa [www.interreg.at](http://www.interreg.at)).

**Vermisst I.** Siegfried Pürstl vermisst das Protokoll der Arbeitsgruppe in Hinblick auf das „Citymarketing“; ein solches sei nicht übersendet worden. Mag. Roland Muraier meint, ein Protokoll sei vorhanden, auf welches es indes „wenig Rückmeldung“ gegeben habe.

**Vermisst II.** Christl Bernhofer vermisst hingegen den „sozialen Ansatz“ beim Projekt „Citymarketing“. Mag. Roland Muraier kontert, er habe den Auftrag erhalten, ein „Wirtschaftskonzept“ zu erarbeiten.

Franz Egger wiederum fragt nach der Rolle des Jugendschutzes beim „Citymarketing“.

Mag. Roland Muraier führt aus, es sei von eminenter Bedeutsamkeit, die entsprechende Gesellschaft (GmbH) unabhängig handeln zu lassen; dann würde sie „funktionieren“ – „wenn man sie lässt“. Allerdings dürfe auch kein „*Wunderwuzzi*“ (als Geschäftsführer der GmbH) erwartet werden.

Der anwesende Obmann des Tourismusverbandes „Ferienregion St. Johann in Tirol-Oberndorf-Kirchdorf-Erpfendorf“, KR Dieter Jöchler, meint, die von Mag. Roland Muraier (im Vortrag) „aufgezeigte Größenordnung“ (EUR 25.000,00) der Beteiligung des Tourismusverbandes liege im „absolut grenzwertigen Bereich“; der entsprechende Tourismusverband sei aber „dafür“.

Der Bürgermeister führt aus, es gehöre der „gesamte Ort“ vermarktet.

Franz Egger fragt danach, ob „Citymarketing“ zu einem „Weichen“ (Wegzug) der Wohnbevölkerung führe. „Genau das Gegenteil“ sei der Fall, entgegnet Mag. Roland Muraier; vielmehr sei mit einer „Reurbanisierung“ zu rechnen.

Siegfried Pürstl kritisiert, dass die „Wirtschaft“ und der „Tourismus“ im Vordergrund stünden, „Soziales“ und „Umwelt“ hingegen im Hintergrund. Er stimme dementsprechend dem „Citymarketing“ nicht zu.

### **Grundsatzbeschluss (17:2):**

Sofern der Tourismusverband „Ferienregion St. Johann in Tirol-Oberndorf-Kirchdorf-Erpfendorf“ sowie St. Johanner Wirtschaftstreibende in den Jahren 2008, 2009 sowie 2010 jeweils gemeinsam einen Betrag von EUR 60.000,00 für das „Citymarketing“ zur Verfügung stellen, ist die Marktgemeinde St. Johann in Tirol grundsätzlich bereit, für die Jahre 2008, 2009 sowie 2010 jährlich einen Betrag im Höchstausmaß von EUR 80.000,00 für das bezeichnete „Citymarketing“ zu zahlen. Die nähere Ausgestaltung des Projekts „Citymarketing“ ist durch weiteren Beschluss des Gemeinderates festzulegen.

HHSSt. 789-775

Im Anschluss an Tagesordnungspunkt IV.1) wird Verhandlungsgegenstand I.) „*Genehmigung*“ der Tagesordnung behandelt.

- 2) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen über Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

**Beschluss (19:0):**

Nachstehende dringende Verfügungen des Bürgermeisters werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 01/07–208 („Ortswärme I“)
- 01/07–211 („Ortswärme II“)
- 01/07–217 („Großache I“)
- 01/07–221 („Ortswärme III“)
- 01/07–239 („Ortswärme IV“)
- 01/07–244 („ÖBB“)
- 01/07–246 („Großache II“)
- 01/07–256 („Ortswärme V“)
- 01/07–261 („Ortswärme VI“)

- 3) Mittelfreigabe: Elisabeth Trenner/„Schwarzingerhaus“ (Förderung nach dem SOG 2003)

**Beschluss (18:1 [Stimmhaltung des befangenen Josef Mayr – Stimmhaltung gilt gemäß § 45 Abs 2 Satz TGO 2001 als Ablehnung]):**

Zwecks Förderung des mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 14. Februar 2005 bewilligten Vorhabens am charakteristischen Gebäude „Schwarzingerhaus“ wird ein Betrag von EUR 35.091,29 freigegeben.  
HHSSt. 369-729

- 4) Vereinbarung mit dem Land Tirol betreffend eine Erhaltungsabgrenzung im Bereich der sogenannten „Höflinger-Kreuzung“

**Beschluss (19:0):**

Der Abschluss der Vereinbarung laut Anlage B dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

- 5) Festsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Sonderpädagogischen Zentrum St. Johann und Umgebung

**Beschluss (19:0):**

**V E R O R D N U N G**

Auf Grund § 99g Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2006, wird verordnet:

## **Beitragspflicht**

§ 1. (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles des Sonderpädagogischen Zentrums St. Johann und Umgebung hebt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat (haben) der (die) für die Schülerin/den Schüler Unterhaltspflichtige(n) zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

## **Betreuungsbeitrag**

§ 2. (1) Der Betreuungsbeitrag beträgt bis zum 31. Jänner 2008

- a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche oder für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 40,00** pro Monat;
- b) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 50,00** pro Monat;
- c) für Schüler, die für vier Tage pro Woche oder für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 60,00** pro Monat.

(2) Der Betreuungsbeitrag beträgt ab dem 1. Februar 2008

- a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche oder für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 40,73** pro Monat;
- b) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 50,91** pro Monat;
- c) für Schüler, die für vier Tage pro Woche oder für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 61,09** pro Monat.

(3) Für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwister) wird eine Ermäßigung von jeweils 50 % auf die Beiträge nach Abs 1 (bis 31. Jänner 2008) bzw Abs 2 (ab 1. Februar 2008) gewährt.

## **Verpflegungsbeitrag**

§ 3. Der Verpflegungsbeitrag beträgt bis zum 31. Jänner 2008 **EUR 3,50** pro Mittagessen und ab dem 1. Februar 2008 **EUR 3,56** pro Mittagessen.

## **Entrichtung der Beiträge**

§ 4. (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

## **Ermäßigung der Beiträge**

§ 5. Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

## **Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

- 6) Indexanpassung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge in Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern in der Volksschule Neubauweg

**Beschluss (19:0):**

## **V E R O R D N U N G**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 14. November 2006 zu Tagesordnungspunkt V.3.a) (Festsetzung der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern) wird wie folgt geändert:

§ 1. § 2 Abs 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für Schüler, die für einen Tag pro Woche oder für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 40,73** pro Monat;
- b) für Schüler, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 50,91** pro Monat;
- c) für Schüler, die für vier Tage pro Woche oder für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind: **EUR 61,09** pro Monat.“

§ 2. Der Text des § 3 hat wie folgt zu lauten:

„§ 3. Der Verpflegungsbeitrag beträgt **EUR 3,56** pro Mittagessen.“

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.



- 7) Änderung der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen)

**Beschluss (19:0):**

### **V E R O R D N U N G**

Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

§ 1. In § 2 Z 2 wird folgender Text angefügt: „Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des ersten Satzes erforderlichen Angaben bzw Unterlagen zu enthalten. Den Unterlagen müssen planliche Darstellungen, welche auch die nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen zu berücksichtigen haben (insbesondere mit Situierung der erforderlichen Wasserzähler), angeschlossen sein. Sämtliche Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach dieser Verordnung sowie nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol geschützten Interessen erforderlich ist.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

- 8) Abschluss eines Tauschvertrages und einer „Gesamtvereinbarung“ zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Fritz Egger und der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. (Verlegung des Römerwegs)

**Beschluss (17:2):**

Der Abschluss des Tauschvertrages sowie der „Gesamtvereinbarung“ laut Anlage C dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

## **V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE**

- 1) BAUAUSSCHUSS

- a) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Erörterung des Angebots von Dr. Erich Ortner

Der Bauamtsleiter und der Amtsleiter erläutern das Angebot von Dr. Erich Ortner vom 16. Oktober 2007.

Dr. Erich Ortner gerät seitens Hans-Peter Springinsfelds sowie Roman Jöchls massiv in die Kritik.

**Beschluss (16:3):**

Das Angebot von Dr. Erich Ortner vom 16. Oktober 2007 (*anb3örksjt2007\_bestandserhebung.doc*) wird zu nachstehenden Parametern angenommen:

Das Honorar beträgt EUR 17.030,66 netto, deckt sämtliche „Bearbeitungsinhalte“ laut dem bezeichneten Angebot vom 16. Oktober 2007 ab und ist im Jänner 2008 fällig.

HHSSt. 789-775

b) Entscheidung über eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kals“ (Mag. Irmgard und Antonia Silberberger)

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese. Insbesondere verliest er die gemeinsame Stellungnahme von Mag. Irmgard und Antonia Silberberger vom 10. August 2007 sowie das Schreiben des Baubezirksamts Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 1. Oktober 2007, Zl. 511/35.

Michael Rass ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend, wodurch sich die Anzahl der Gemeinderäte auf 18 verringert.

**Beschluss (17:1):**

Der gemeinsamen Stellungnahme von Mag. Irmgard und Antonia Silberberger, beide Dechant-Wieshoferstraße 63, 6380 St. Johann in Tirol, wird nicht Folge gegeben, und die Änderung des aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 228, KG St. Johann in Tirol, des Dipl.-Ing. Günther Poppinger vom 13. März 1998, GZ 09/9809, (Zl. Ve1-546-416/137-2 der Aufsichtsbehörde) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 19. März 2007 (*„aestjt0307 kals.doc“*) beschrieben sind, gemäß § 65 Abs 4 TROG 2006 iVm § 65 Abs TROG 2006 erlassen.

Die Änderungen sind in Anlage D des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

c) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 2801/1, KG St. Johann in Tirol (Josef Hirnsberger, „Kröpfl“)

Michael Rass ist befindet sich wieder im Sitzungszimmer, wodurch sich die Anzahl der Gemeinderäte auf 19 erhöht.

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

**Beschluss (19:0):**

Der Entwurf des allgemeinen Bebauungsplans für die Gp. 2801/1, KG St. Johann in Tirol, („*abstjt05607 Hirnsberger.dwg*“ des Dr. Erich Ortner vom 22. August 2007) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

**Beschluss (18:1 [Ablehnung in Form der Stimmenthaltung – § 45 Abs 2 Satz 2 TGO 2001]):**

Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für einen Teilbereich der Gp. 2801/1, KG St. Johann in Tirol, („*aestjt0607 Hirnsberger.dwg*“ des Dr. Erich Ortner vom 22. August 2007) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Planungsbereich ist in Anlage E dieses Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

- d) Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplans im Bereich der Gpn. 6119, 6120/2, 6136, 6151/1, 6151/4, 6152/1, 6152/2, 6152/3, 6152/4, 6154 sowie 6190, alle KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)

**Beschluss (18:1 [Stimmenthaltung Dr. Georg Zimmermann – Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung]):**

**VERORDNUNG**

§ 1. Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan des Dipl.-Ing. Günther Popfinger vom 14. März 2002, GZ 09/0205, (Zl. Ve1-2-416/15-12vA der Aufsichtsbehörde) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Sodann trägt Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Dr. Georg Zimmermann verlässt den Sitzungsraum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

**Beschluss (17:1):**

Der Entwurf des allgemeinen Bebauungsplans für die Gpn. 6119, 6120/2, 6136, 6151/1, 6151/4, 6152/1, 6152/2, 6152/3, 6152/4, 6154 sowie 6190, alle KG St. Johann in Tirol, („*abstjt1007 Gewerbegebiet.dwg*“ des Dr. Erich Ortner vom 2. August 2007) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

- e) Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 6152/1, KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese. Dr. Georg Zimmermann ist nicht im Sitzungsraum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

**Beschluss (17:1):**

Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 6152/1, KG St. Johann in Tirol, („*ebstjt1107 Foidl.dwg*“ des Dr. Erich Ortner vom 28. August 2007) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

- f) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gp. 3410/64, KG St. Johann in Tirol (Herbert Ludewig)

Dr. Georg Zimmermann befindet sich wieder im Sitzungsraum. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

**Beschluss (19:0):**

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 3410/64, KG St. Johann in Tirol, („*aestjt1207 Volker Ludewig.dwg*“ des Dr. Erich Ortner vom 1. Oktober 2007) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG

2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

- g) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts in Teilbereichen der Gpn. 2745 sowie 2758, alle KG St. Johann in Tirol (St. Johanner Bergbahnen GmbH/ „Rueppen“/Josef Grander)

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

**Beschluss (17:2):**

Es erfolgt eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol jeweils in Teilbereichen der Gpn. 2745 sowie 2758, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit jeweils „Land- und forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ in jeweils „Fläche für Sondernutzung“ (Indexziffer A1, wobei für die Indexziffer die Nutzung als Parkplatz festgelegt wird), Zeitzone 1 (unmittelbarer Bedarf), Dichtezone 0 (funktionell bedingt keine Dichtefestlegung). Das Ausmaß der betroffenen Flächen sowie der Zähler zur Legende sind Anlage F dieses Gemeinderatsprotokolls zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage F angeschlossen.

- h) Änderungen des Flächenwidmungsplans:  
1) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 3480/2 und 3514/1, alle KG St. Johann in Tirol (Siegfried Gruber, Hirzingerweg)

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Roman Jöchel verlässt den Sitzungsraum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

**Beschluss (18:0):**

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans, und zwar wie folgt:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 3514/1 sowie 3480/2, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit jeweils „Verkehrsfläche“ (§ 53 TROG 2006) in jeweils „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage G dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage G stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 3480/2, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Wohngebiet“ (§ 38 TROG 2006) in „Verkehrsfläche“ (§ 53 TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage G dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage G stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 2578/2 und 2579/2, alle KG St. Johann in Tirol („Müllneralm“ – „altes Liftgebäude“)

Roman Jöchel befindet sich wieder im Sitzungsraum. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

**Beschluss (16:3):**

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans, und zwar wie folgt:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 2578/2 und 2579/2, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit jeweils „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in jeweils „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit der Festlegung „Almstall““ (§ 47 TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage H dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage H stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

- 3) Umwidmung im Bereich der Gpn. 2745 sowie 2758, alle KG St. Johann in Tirol (St. Johanner Bergbahnen GmbH/„Rueppen“/Josef Grander)

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Johann Grander verlässt den Sitzungsraum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

**Beschluss (16:2):**

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans, und zwar wie folgt:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 2745 und 2758, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit jeweils „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in jeweils „Sonderfläche Parkplatz“ (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage I dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage I stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

- 4) Umwidmungen im Bereich der Gpn. 6120/2, 6152/1 sowie 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol (Dr. Georg Zimmermann et al.)

Johann Grander befindet sich wieder im Sitzungszimmer. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Bauamtsleiter Ing. Primus Steinacher trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor und erläutert diese.

Hans-Peter Springinsfeld und Roman Jöchl sprechen sich mit Vehemenz gegen die Umwidmungen aus. Roman Jöchl ortet ein „kundenfreundliches Gutachten“ von Dr. Erich Ortner und meint: „Ich kann mich mit dieser Widmung nicht anfreunden.“ Hans-Peter Springinsfeld: „Es gibt in St. Johann in Tirol kein Konzept mehr“. Gewerbebetriebe würden „ausgesaugt“. Christl Bernhofer hingegen sieht die Umwidmungen „positiv“.

Dr. Georg Zimmermann verlässt den Sitzungsraum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

### **Beschluss (13:5):**

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans, und zwar wie folgt:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 6120/2 und 6152/1, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs 6 TROG 2006“ (§40 Abs 2 iVm § Abs 6 TROG 2006) sowie von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in jeweils „Allgemeines Mischgebiet“ (§ 40 Abs 2 TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage J dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage J stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 6152/1 und 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol, von derzeit jeweils „Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs 6 TROG 2006“ (§40 Abs 2 iVm § Abs 6 TROG 2006) in jeweils „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) (Der Planungsbereich ist in Anlage J dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage J stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6120/2, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen gemäß § 40 Abs 6 TROG 2006“ (§ 40 Abs 2 iVm Abs 6 TROG 2006 – als Wohnungen dürfen nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal errichtet werden). (Der Planungsbereich ist in Anlage J dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich; Anlage J stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.)

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

## 2) FINANZAUSSCHUSS

### a) Ausschreibung von Gemeindeabgaben

**Beschluss [das einzelne Abstimmungsverhalten ist in der Anlage zu § 1 dokumentiert]:**

## **VERORDNUNG**

**§ 1.** (1) Aufgrund der in der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) näher bezeichneten Normen werden nachstehende Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) ausgeschrieben.



(2) In der Rubrik „Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen“ (Anlage zu § 1) ohne Angabe von Normen angeführte Positionen, welche die Gebührenpflicht für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, wie Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, öffentliche Müllabfuhr, Behandlungsanlagen und Deponien, Friedhöfe, Märkte, Viehmärkte, öffentliche Wäg- und Messanstalten, zum Inhalt haben, stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz 2005, auf das Tiroler Abfallgebührengesetz sowie auf bestehende Verordnungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Friedhof-, Kanal- und Wassergebührenordnung).

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Anlage zu § 1:**

<b>Abstimmungsverhalten</b>	<b>Abgabenart</b>	<b>Beträge in EUR</b>	<b>Nähere Ausführungen Rechtsgrundlagen</b>
19:0	Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2005
19:0	Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages/§§ 14, 15 FAG 2005
19:0	Kommunalsteuer		nach Maßgabe des Kommunalsteuergesetzes 1993, dies sind 3 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 leg cit/§ 14 FAG 2005
19:0	Lohnsummensteuer		1.000 v.H. des Messbetrages, dies sind 2 v.H. der Lohnsumme/§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
19:0	Gewerbsteuer		172 v.H. des einheitlichen Messbetrages/§ 13 FAG 1989 (für Restzahlungen aus Vorjahren)
19:0	Getränksteuer		§§ 14, 15 FAG 1997/nach Maßgabe des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 5 v.H. der Bemessungsgrundlage bei alkoholfreien Getränken 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Speiseeis Pauschalierte Einhebung der Getränkesteuer für warme Frühstückstränke EUR 0,051 je Gästenächtigung (ATS 0,70) (für Restzahlungen aus Vorjahren)
19:0	Hundesteuer	56,667 87,851 137,764  16,481	§ 15 Abs 3 Z 2 FAG 2005 1. Hund/Jahr 2. Hund/Jahr 3. Hund/Jahr Tiroler Hundesteuergesetz: Wachhunde/Jahr sowie Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden/Jahr Im Übrigen gilt die die Verordnung des Gemeinderates vom 23. November 2004 zu Tagesordnungspunkt V.3.a): „Ausschreibung von Gemeindeabgaben (Hundesteuern)“
19:0	Gebrauchsabgabe		§ 14 FAG 2005 6 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz

<p><b>19:0</b></p>	<p>Erschließungsbeitragssatz</p>	<p>4,260</p>	<p>= 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. Der Erschließungsbeitragssatz von EUR 4,260 wird der Berechnung des Bauplatzanteiles (Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes – § 9 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) sowie der Berechnung des Baumassenanteils im Sinne des § 9 Abs 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zugrunde gelegt.</p>
<p><b>19:0</b></p>	<p>Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 <b>1. Fall</b> Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz*</p>	<p>1.700,600</p>	<p>= 2000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt <b>für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache</b>, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.“</p>
<p><b>19:0</b></p>	<p>Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten im Sinne des § 5 Abs 1 <b>2. und 3. Fall</b> Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz*</p>	<p>5.101,800</p>	<p>= 6000 v.H. des Erschließungskostenfaktors der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß § 1 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. November 2001 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren iVm § 5 Abs 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz. Der Erschließungskostenfaktor der Marktgemeinde St. Johann in Tirol beträgt EUR 85,03. * § 5 Abs 1 leg cit lautet: „(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch <b>aufgrund des § 8 Abs. 1 vierter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter und dritter Satz der Tiroler Bauordnung 2001 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache</b> des Erschließungskostenfaktors.“</p>
<p><b>19:0</b></p>	<p>Wasseranschlussgebühr</p>	<p>2,747</p>	<p>pro m<sup>3</sup> Baumasse (inkl. 10 % USt)</p>
<p><b>19:0</b></p>	<p>Wasserbenützungsg Gebühr</p>	<p>0,563</p>	<p>pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)</p>

<b>19:0</b>	Wasserzähler- miete	19,476 38,818 116,295 242,193 310,958	pro 3 m <sup>3</sup> -Kap./Jahr (inkl. 10 % USt) pro 7 m <sup>3</sup> -Kap./Jahr (inkl. 10 % USt) pro 20 m <sup>3</sup> -Kap./Jahr (inkl. 10 % USt) pro 100 m <sup>3</sup> -Kap./Jahr (inkl. 10 % USt) pro 100 m <sup>3</sup> -Kap./Jahr (inkl. 10 % USt) – Verbundzähler
<b>19:0</b>	Kanalanschlussgebühr	6,466	pro m <sup>3</sup> Baumasse (inkl. 10 % USt)
<b>17:2</b>	Kanalbenüt- zungsgebühr (für ungeklärte Abwässer)	1,775	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch (inkl. 10 % USt)
<b>19:0</b>	<b>Müllabfuhr- gebühr:</b> Grundgebühr Weitere Ge- bühr  Sonstige Ge- bühren Selbstanliefe- rung	27,937  0,089 0,065  4,868  0,052	pro Punkt (inkl. 10 % USt)  pro Liter Müll (inkl. 10 % USt) pro Liter im Großraum-Container (inkl. 10 % USt)  pro 60-Liter-Sack (inkl. 10 % USt)  pro Liter (inkl. 10 % USt)
<b>19:0</b>	<b>Biomüll- gebühr</b> Grundgebühr Weitere Ge- bühr a) Gewerbebe- trieb je 80-Liter Tonne je 120-Liter- Tonne je 240-Liter- Tonne b) Gartenab- fälle je 80-Liter- Sack je 120-Liter- Tonne je 240-Liter- Tonne c) Selbstan- lieferung Hecken- und Baumschnitt je m <sup>3</sup> Rasenschnitt je m <sup>3</sup>	13,718  0,089  7,190  10,784  21,568  4,002  4,402  8,816  6,392  12,774	pro Person und Jahr = 3 Liter Biomüll/Woche (inkl. 10 % USt) pro Liter (inkl. 10 % USt)  pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt)  pro Sack (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt) pro Tonne (inkl. 10 % USt)  pro m <sup>3</sup> (inkl. 10 % USt) pro m <sup>3</sup> (inkl. 10 % USt)
<b>19:0</b>	<b>Marktge- bühren:</b> Marktplatz Marktstand Marktwagen	3,800 27,000 86,000	pro m <sup>2</sup> pro 4-Meter-Stand pro Tag

<b>19:0</b>	<b>Friedhöfe:</b> Grabgebühren/Jahr	26,660 35,542 18,886 276,639	pro Reihengrab pro Familiengrab pro Urnengrab und Urnennische pro Gruft	
<b>19:0</b>	<b>Graber- richtung:</b>  laut Werksvertrag vom 29. Oktober 2002 durch Helmuth Treffer	382,000 61,000 288,000 547,000 31,000	pro Normalgrab pro Urnengrab pro Kindergrab pro Umbettung pro Urnennische	Indexanpassung jeweils zum 1. Jänner des nächsten Jahres; Ausgangsbasis: VPI 2005, Juni, gerundet auf volle EUR
<b>19:0</b>	<b>Friedhofs- gebühren:</b> Leichenhallenbenützung Kühleinrichtung  Aufbewahrung ohne Kühleinrichtung  Obduktionsraumbenützung  Grabumrandung NFH: Einzelgrab Familiengrab Wiederherstellung nach Öffnung Sanierungsgebühr Urnennische und Abdeckplatte	31,107  16,657 32,827  12,221 27,353  27,775 65,641  273,509 350,088  109,395  39,388  540,787	pro Tag  pro Tag (einheimisch) pro Tag (andere Gemeinden)  pro Tag (einheimisch) pro Tag (andere Gemeinden)  pro Tag (einheimisch) pro Tag (andere Gemeinden)  einmalig einmalig  nach jeder Öffnung  für Kirchenfriedhof und Antonifriedhof  einmalig	

**Abgabe auf das Parken.** Anlässlich dieses Tagesordnungspunktes wird die Abgabe auf das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen thematisiert.

Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet dahingehend, die maximale Parkdauer in der Poststraße von 90 Minuten auf eine Stunde zu reduzieren. Die neu zu schaffenden Kurzparkzonen „Bahnhofstraße“ und „Dechant-Wieshofer-Straße“ sollten gleichfalls mit einer Höchstparkdauer von einer Stunde bedacht werden. Die Abgabe solle zukünftig EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde betragen.

Auch in den Kurzparkzonen „Fischer“, „Jagglbäck“ und „Klausner“ solle die Abgabe EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde betragen (bislang EUR 0,50 für jede angefangene Dreiviertelstunde).

Im Bereich des „Notheggerparkplatzes“ solle zukünftig gleichfalls eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen erhoben werden (zu folgenden Parametern: maximale Parkdauer drei Stunden; Höhe der Abgabe: EUR 0,50 für jede angefangene Stunde).

Es erfolgen sodann mehrere Abstimmungen, denen indes nur Empfehlungscharakter für das förmliche Verfahren zukommt, da die bestehende Verordnung nur gemäß der Anordnung von § 94f StVO („Mitwirkung“; Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung jener Berufsgruppen, deren Interessen [Interessen der Mitglieder] durch die [Änderung einer] Verordnung berührt werden) geändert werden kann.

Die Reduzierung der maximalen Parkdauer in der Poststraße von 90 Minuten auf eine Stunde sowie die Einführung der Kurzparkzonen „Bahnhofstraße“ und „Dechant-Wieshofer-Straße“ mit einer gleichfalls maximalen Parkdauer von einer Stunde (Abgabe jeweils EUR 0,50 für jede angefangene halbe Stunde) werden mit **18:1** Stimmen mehrheitlich befürwortet.

Die Festsetzung der Parkabgabe bei den Kurzparkzonen „Fischer“, „Jagglbäck“ und „Klausner“ mit EUR 0,50 für jede angefangene Stunde findet zur Gänze (**19:0**) Zustimmung.

Hinsichtlich der Erhebung einer Abgabe auf das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beim „Notheggerparkplatz“ scheidet der Vorschlag des Finanzausschusses knapp (**9** Pro-Stimmen).

Einhelliger Konsens (**19:0**) herrscht darüber, die Situation beim sogenannten „Aufgangparkplatz“ unverändert zu lassen (weiterhin keine Parkraumbewirtschaftung).

b) Neufestsetzung von Tarifen (Bauhofleistungen, Tarife für die Aufnahme im Sozial- und Seniorenzentrum)

**Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 nachstehende Entgelte für die Inanspruchnahme von Bediensteten und Gerätschaften des Bauhofes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest. Bei der Einheit „Stunde“ finden Aliquotierungen statt. Mit Ausnahme der nachstehend angeführten Posten ist ein USt-Anfall nicht gegeben. Die Posten „Trinkwassertransport (4 m<sup>3</sup>)“ sowie „Hydrantenentnahme“ enthalten 10 % USt, die Posten im Hinblick auf die „Sportplatzbenützung“ 20 % USt.

	<b>Einheit</b>	<b>Entgelt in EUR</b>
<b>Einsatz von Bediensteten</b>		
Facharbeiter	Stunde	37,20
Hilfsarbeiter	Stunde	26,60

<b>Einsatz von Gerätschaften</b>		
Pritschenwagen	Stunde	12,10
Kompressor	Stunde	19,90
Hobelmaschine	Stunde	19,90
Kreissäge	Stunde	5,80
Rüttelwalze	Stunde	19,90
Rüttelplatte	Stunde	4,00
Fahnen/Stangen	Tag	4,00
Ehrentribüne	Tag	8,10
Toto-Hütte	Tag	8,10
Bühnenwagen	Tag	39,50
Marktstände	Tag	8,10
Mischmaschine	Stunde	1,90
Stapler	Stunde	47,80
Handkreissäge	Tag	12,10
Dampfstrahler	Stunde	5,80
Mäher	Stunde	19,90
Aufzug	Tag	12,10
Schlammpumpe	Tag	31,70
Stampfer	Tag	31,70
Hackalette	Stunde	5,80
Aggregat	Tag	31,70
Schneefräse	Stunde	15,90
Streukies	Sack (25 – 30 kg)	2,60
Hausnummertafel	Stück	54,40
Inserat Gemeindenachrichten	1/1 + 20 % USt.	471,80
	1/2 + 20 % USt.	259,70
Turnsaal, Klassen für Vereine	Stunde	4,00
Klassenraum	Stunde	12,20
Turnsaal	Stunde	16,40
Aula, Veranstaltung <b>mit Entgelt</b> , von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	162,60
Aula, Veranstaltung <b>ohne Entgelt</b> , von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird	Veranstaltung	81,40
Verkaufswagen/Bauernmarkt	Jahr	236,00

Schnee-Deponie	2-Achser	8,10
	3-Achser	11,30
	4-Achser	14,30
Absperrgitter je Laufmeter	Tag	0,50
Verkehrszeichen (Gebrauchs- überlassung gegen Entgelt)	Tag	1,70
Trinkwassertransport (4 m <sup>3</sup> )	Transport ohne Arbeit	43,50
Hydrantenentnahme	pauschal	42,50
<b>Sportplatzbenützung</b>		
Benützung des Hauptplatzes	Training	74,30
Benützung des „alten“ Trai- ningsplatzes	Training	63,80
Benützung des „neuen“ Trai- ningsplatzes	Training	53,20
Benützung des Hauptplatzes	Spiel	106,10
Benützung des „alten“ Trai- ningsplatzes	Spiel	95,50
Benützung des „neuen“ Trai- ningsplatzes	Spiel	84,90

**Beschluss (19:0):**

Der Gemeinderat setzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 folgende Entgelte für das Sozial- und Seniorenzentrum der Marktgemeinde St. Johann in Tirol fest:

<b>Entgelt Einnahmenart</b>	<b>Beträge in EUR (kein USt- Anfall)</b>	<b>Nähere Aufgliederung</b>
<b>Dauerhafte Aufnahme</b>		<b>Indexanpassung VPI 2005 per Juli des Jahres</b>
Einbettzimmer, Pflegestufe 0	999,00	pro Monat
Zweibettzimmer, Pflegestufe 0	799,00	pro Monat
Einbettzimmer, Pflegestufe 1	1.305,00	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz

Zweibettzimmer, Pflegestufe 1	1.105,00	(TPGG) pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Einbettzimmer, Pflege- stufen 2 – 5	1.566,00	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
Zweibettzimmer, Pflegestufen 2 – 5	1.366,00	pro Monat zuzüglich Pflegegeldbeitrag nach § 4 Abs 1 Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG)
<b>Vorübergehende Auf- nahme</b>		
Einbettzimmer	87,00	pro Tag (inkl. Verpflegung und Betreu- ung)
Zweibettzimmer	73,00	pro Tag (inkl. Verpflegung und Betreu- ung)

**Hinweis:** § 4 Abs 1 TPGG lautet:

*„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der  
Stufe 1 145,40 Euro  
Stufe 2 268,- Euro  
Stufe 3 413,50 Euro  
Stufe 4 620,30 Euro  
Stufe 5 842,40 Euro  
Stufe 6 1.148,70 Euro  
Stufe 7 1.531,50 Euro.“*

Josef Mayr verlässt um 21.05 Uhr die Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

### 3) SPORTAUSSCHUSS

#### a) Vergabe der restlichen Jahressubventionen an Vereine für das Jahr 2007

Der Referent berichtet.

#### **Beschluss (18:0):**

Nachstehende Sportvereine erhalten die restliche Jahressubvention für das Jahr 2007 ausbezahlt. Die Auszahlung teilt sich wie folgt auf:



Name des Vereins	Höhe der Restsubvention (Betrag in EUR)
SK Intersport XL St. Johann	2.800,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	3.060,00
Österreichischer Alpenverein	2.900,00
Tischtennisverein TTV Raika St. Johann	600,00
Taekwondo-Verein St. Johann	850,00
Wassersportverein St. Johann	1.000,00
EHC St. Johanner Eisbären	590,00
St. Johanner Sportschützen	500,00
ÖTB-Turnverein St. Johann in Tirol	900,00
Radunion St. Johann in Tirol	350,00
Badmintonclub St. Johann/Kitzbüchel	270,00
Fit-Gym Verein für Sport & Freizeit	300,00
Modellsportclub St. Johann	115,00
Karate-Dojo-Pitt	200,00
Volleyballverein St. Johann	1.900,00
Heeressportverein, Sektion Triathlon	300,00
Dartclub Fantasya	200,00

HHSt. 269-757

**Hinweise:** Dem „Dartclub Fantasya“ wird erstmals eine Subvention (insofern keine „Restsubvention“) gewährt, wohingegen das „Intersport XL Powerteam St. Johann in Tirol“ keine Restsubvention mehr erhält.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2007 war eine Akontozahlung der Jahressubvention für Sportvereine in Höhe von **EUR 25.020,00** beschlossen worden. Die nunmehrige Mittelfreigabe beläuft sich auf gesamt **EUR 16.837,00**. Die gesamte Jahressubvention für Sportvereine beträgt somit **EUR 41.857,00**.

4) ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

a) Bericht über die 23. und 24. Überprüfungsausschusssitzung

Der Referent verliest die Niederschriften über die 23. und 24. Überprüfungsausschusssitzung.

5) WOHNUNGS-AUSSCHUSS

a) Bericht über erfolgte Wohnungsvergaben

Der Referent berichtet über erfolgte Wohnungsvergaben.

## VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Es liegt die nachstehende Anfrage von Johannes Hofinger (Anlage K dieses Gemeinde-ratsprotokolls) vor:

*„Der Straßenausschuss hat sich im März mit dem Verkehrskonzept (Leo Resch) lt. Leitbild befasst.*

*Fragen:*

- *Wie beurteilt der Ausschuss dieses Konzept?*
- *Wird es weiter verfolgt?*
- *Ist an eine Präsentation im GR gedacht?*
- *Ist eine Finanzierung im Bereich des Möglichen?\**

Diesbezüglich vermeint der Bürgermeister, der Straßenausschuss solle sich „die Sache“ gemeinsam mit den Initiatoren sowie Dipl.-Ing. Heinrich Fritzer „anschauen“ und auf ihre „grundsätzliche Machbarkeit“ hin „abschätzen“.

**Widmung von Geldstrafen.** Armin Mächtlen erkundigt sich danach, wem die Geldstrafen in Hinblick auf Übertretungen der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol betreffend den Leinenzwang für Hunde zufließen. Diesbezüglich erklärt der Amtsleiter unter Verweis auf § 15 Z 1 VStG, dass dies das „Land“ sei.

Dieses Protokoll enthält elf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 16. Oktober 2007

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderäte: